

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0001

15. Dezember 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Kiste aus Wellpappe (Abmessungen: 37 cm x 28,5 cm x 12 cm) mit dem Schriftzug „Gold Hass“ zur Befüllung mit 16 Avocados mit einem Gesamtgewicht von ca. 3,5 kg in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Bratzler & Co. GmbH („Antragstellerin“) hat anwaltlich vertreten mit Antrag vom 25. März 2021, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 30. März 2021, eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen, konkret Pappkartons in unterschiedlichen Größen, als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin ist Großhändlerin für Nahrungs- und Genussmittel. Sie hält die Pappkartons für nicht systembeteiligungspflichtige Umverpackungen. Sie trägt vor, die Pappkartons würden beispielsweise für lose Mangos, Kiwis oder Avocados genutzt, und zwar für den Transport nach Europa sowie auch für die anschließende Lieferung an den Einzelhandel in Deutschland. Dort würde die Waren dann lose abgegeben. Der Pappkarton diene an dieser Stelle der Präsentation der Waren sowie der Bestückung der Verkaufsregale.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen verschiedener unbefüllter Pappkartons übermittelt.

Mit Nachricht vom 2. August 2021 hat die Antragstellerin auf Aufforderung der Zentralen Stelle konkretisiert und Abbildungen des gewählten befüllten Pappkartons übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Kiste aus Wellpappe (Abmessungen: 37 cm x 28,5 cm x 12 cm) mit dem Schriftzug „Gold Hass“ zur Befüllung mit 16 Avocados mit einem Gesamtgewicht von ca. 3,5 kg („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Bei bestimmungsgemäßer Nutzung erfüllt der Prüfgegenstand Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit den 16 Avocados mit einem Gesamtgewicht von ca. 3,5 kg („**3,5 kg Avocados**“) als Ware, da er insbesondere deren Aufnahme dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem

Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 3,5 kg Avocados eine Verkaufseinheit aus Ware (3,5 kg Avocados) und Verpackung (Kiste aus Wellpappe), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Entsprechend ist auch bezogen auf Umverpackungen zu verfahren, die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der EU-Verpackungsrichtlinie definiert sind. Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des VerpackG ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2021) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht die Zentrale Stelle bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Avocados ist das Produktblatt 02-060-0010 in der Produktgruppe Agrarerzeugnisse (Produktgruppennummer 02-060) für das Produkt Frischobst anwendbar. Das Produktblatt 02-060-0010 erfasst nach der Produktbeschreibung insbesondere frisches Obst aller Art und Herkunft, und zwar ganz, portioniert oder auch geschnitten. Die Avocado ist eine einsamige Beere und wurde als solche im Rahmen der Gesamtbetrachtung dem (Frisch-)Obst zugeordnet. Als Produkt im Detail sind daher auch sonstige Exoten genannt und Avocados in der Katalogausgabe Oktober 2021 nunmehr erläuternd als Beispiel aufgeführt.

Gemäß dem Produktblatt 02-060-0010 fallen Schalen, Kisten und Schachteln aus PPK [...] für Frischobst mit einer Füllgröße bis einschließlich 4,5 kg typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben und Kantinen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören auch Betriebe des Lebensmittelhandwerks, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können (Mengenkriterium). Schalen, Kisten und Schachteln aus PPK [...] für Frischobst mit einer Füllgröße über 4,5 kg fallen dem vorgenannten Produktblatt zufolge dagegen typischerweise in der Lebensmittelindustrie und auch im Handel an [...].

Darüber hinaus sind Kästen aus PPK mit einem Inhalt bis einschließlich 4,5 kg Frischobst im Produktblatt 02-060-0010 ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen genannt.

Der Prüfgegenstand ist eine Kiste aus Wellpappe mit einem Inhalt von 3,5 kg Avocados und damit ein Kasten aus PPK für Frischobst mit einer Füllgröße bis einschließlich 4,5 kg im Sinne des Produktblatts 02-060-0010.

Die bezüglich des Prüfgegenstands relevanten Anfallstellen sind damit Privathaushalte, Gastronomiebetriebe, Kantinen und Handwerksbetriebe unterhalb des Mengenkriteriums. Jene veräußern Avocados nicht lediglich weiter. Vielmehr werden Avocados dort verzehrt oder bei der Zubereitung von verzehrfertigen Gerichten verwendet. Die genannten Anfallstellen sind damit Endverbraucher der Avocados.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall bzw. die typischen Anfallstellen lässt vorliegend den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten werden.

Der Prüfgegenstand ist demzufolge eine Verkaufsverpackung. Dem steht die zusätzlich zur Etikettierung des Prüfgegenstands erfolgte Etikettierung jeder einzelnen Avocado nicht entgegen. Endverbraucher von Avocados sind wie oben erläutert nicht nur Privathaushalte, denen Avocados lose bzw. einzeln angeboten werden, sondern auch vergleichbare Anfallstellen sowie weiterverarbeitenden Betriebe, denen größere Verkaufseinheiten angeboten werden. Aufgrund der Gesamtmarkt Betrachtung und der Qualifizierung auch vergleichbarer Anfallstellen sowie weiterverarbeitender Betriebe als Endverbraucher im Sinne des Verpackungsgesetzes ist der Prüfgegenstand als eine einzige Verkaufseinheit und damit als Verkaufsverpackung und nicht als Umverpackung einzuordnen. Auf den nach den Inhalten des Produktblattes 02-060-0010 untypischen Verbleib im Einzelhandel bzw. die dort möglicherweise erfolgende Nutzung zur Bestückung der Verkaufsregale kommt es bei der Einordnung ebenfalls nicht an.

Dementsprechend werden Kästen aus Wellpappe wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die ca. 3,5 kg Avocados gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung nach obigen Ausführungen unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Frischobst) und Verpackung (Kiste aus PPK) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten und Kantinen.

Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG zudem Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Gemäß dem Produktblatt 02-060-0010 sind Kisten aus PPK für Frischobst mit einer Füllgröße bis einschließlich 4,5 kg entgegen der Ansicht der Antragstellerin systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (siehe oben). Im Rahmen der durchgeführten, dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Frischobst in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands gerade kein überwiegender Verbleib im Handel festgestellt mit der Folge, dass eine nicht systembeteiligungspflichtige (Transport-)Verpackung vorläge. Entsprechend sind alle Kisten/Kästen aus PPK für Frischobst mit einer Füllgröße bis einschließlich 4,5 kg unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Erst oberhalb von 4,5 kg Füllgröße sind sie nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich gerade nicht am typischen Anfallort als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine großgewerbliche/industrielle bzw. im Handel verbleibende Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes gleichartiger Verpackungen bestimmter Produkte.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf die Verpackung geklebtet Etikett), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





Allgemeiner Hinweis

Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen (z.B. produktbezogene Etiketten bzw. Aufkleber auf Frischobst), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Verpackungen. Solche Etiketten und Aufkleber an Obst sind gemäß dem Produktblatt 02-060-0010 systembeteiligungsbeteiligungsspflichtig.